



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bartels, Hugo: Das englische Rechtswesen : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

über die ja die Meinungen immer geteilt sind, in Zusammenhang gebracht zu werden brauchte. Bald würden dann Straßburg, Kolmar und Mülhausen mit Lübeck, Hamburg und Bremen um die Palme ringen, wer am treuesten zu Kaiser und Reich hielte; allen Deutschen im Reich würde bewiesen, daß man sehr wohl im Einzelstaat ein reges inneres Leben zur höchsten Blüte bringen kann, ohne dem Reich in Militär-, Post-, Eisenbahn- und Handelswesen sowie in aller äußern Vertretung die dafür nötige Einheitlichkeit vorzuenthalten, und allen Deutschen, ja allen Germanen außerhalb des Reichs würde es klar werden, daß im Deutschen Reich allen nur irgend berechtigten Stammeseigentümlichkeiten Rechnung getragen wird, und dabei doch das Wesen des Germanentums zur kräftigsten Förderung der Kulturentwicklung der Menschheit zusammengefaßt werden kann. Es würde damit für die gesamte germanische Welt der stolze Grundsatz aufgestellt: Volle Unabhängigkeit des Einzelnen, der einzelnen Gemeinde, des einzelnen Gaues im innern Staatsleben, soweit es irgend möglich ist; aber, wo es notwendig ist, nach außen unerschütterliche Einigkeit.

Freiburg in Baden

Richard Geest, Generalleutnant 3. D.



## Das englische Rechtswesen

Von Hugo Bartels

(Schluß)



Die Richter nehmen bei ihrer geringen Zahl eine sehr geachtete Stellung ein, die sich äußerlich schon durch die Ritterwürde kundgibt. Einige sind durch noch höhern Rang als Peers ausgezeichnet, wie der Lordoberrichter und der Lordkanzler, der schon von Amts wegen dem Oberhause angehört. Das Unterhaus dagegen ist den Richtern verschlossen, obwohl manche sich das Recht auf Berücksichtigung bei der Verleihung der Richterstellen durch parlamentarische Tätigkeit erworben haben. Die Ernennung geschieht durch den König; aber der Lordkanzler sorgt schon dafür, daß dabei die Verdienste von Mitgliedern seiner Partei nicht unberücksichtigt bleiben. Doch muß anerkannt werden, daß juristische Befähigung nicht durch Parteiverdienst ersetzt werden kann, und daß in der Rechtsprechung die Parteivorliebe keinen Einfluß hat. Politische Richter, wie sie unter Jakob dem Zweiten vorkamen, gibt es nicht mehr. Unterstützt wird die Achtung, deren sich die englischen Gerichte erfreuen, durch eine Regel, die der Presse untersagt, sich in einem noch schwebenden Streitfalle zum Richter aufzuwerfen. Die Grenze, bis zu der eine Zeitung in ihren Auslassungen gehn darf, ist freilich sehr unbestimmt. Doch wehe dem armen Zeitungsmanne, der sie überschreitet! Er kann von Glück sagen, wenn er mit demütiger Abbitte davonkommt; denn der Richter kann ihn wegen Mißachtung des Gerichtshofes ohne weiteres einstecken und ihm hinter Schloß und Riegel Zeit geben, darüber nachzudenken, wo die Grenze liegt.

Die Wirksamkeit des High Court ist ungemein ausgedehnt. Sie erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Rechts und über ganz England und Wales mit mehr als 32 Millionen Menschen, dem weitaus größten Teil der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs. Neben der bürgerlichen und der Strafrechtspflege hat er die Aufsicht über alle niederen Gerichtshöfe, welcher Art sie auch sein mögen, und nimmt Berufungen gegen ihre Sprüche an, wo eine Berufung zulässig ist. Ferner gilt er auch als Verwaltungsgericht für alle öffentlichen Körperschaften und Beamte. Es will fast unmöglich erscheinen, daß eine so kleine Zahl von Richtern eine so gewaltige Aufgabe lösen könne. Möglich ist es auch nur durch die Abwälzung der kleinen Sachen auf die Grafschaftgerichte und durch Unterstützung von Hilfsrichtern, zum Teil aber auch durch die Kostspieligkeit eines Rechtsstreits, die es den Parteien nahe legt, sich gütlich zu vergleichen, denn nirgend gilt mehr als hier der Satz, daß ein magerer Vergleich besser ist als ein fetter Prozeß. Nun sind auch die Sachen, mit denen sich das Reichsgericht zu befassen hat, durchaus nicht immer so, daß der Richter zwischen zwei Auffassungen zu entscheiden hätte. Ein nicht geringer Teil der Arbeit der Kanzleiabteilung betrifft nicht strittige Dinge wie die Verwaltung von Mündelgeldern. Da sind ferner die zahlreichen Stiftungen, die ebenfalls unter richterlicher Aufsicht stehen. Für diese ist eine besondere Behörde, die Charity Commission eingesetzt, und eine andre, die Railway and Canal Commission, besteht für die Eisenbahnen und Kanäle. Das alles sind Dinge, die mehr in die Verwaltung als in die Rechtsprechung schlagen und nur selten ein Eingreifen des Gerichtshofes nötig machen.

In Klagesachen tritt eine große Entlastung des Richters ein, wenn der Angeklagte gar keine Verteidigung anmeldet, weil er keine hat. Dann ergeht der Spruch wie beim Grafschaftgericht ohne öffentliche Verhandlung und ohne Behelligung des Richters. Auch mit vorläufigen Entscheidungen, die das einzuschlagende Verfahren betreffen, und deren ein größerer Rechtsstreit oft mehrere erfordert, braucht sich der Richter gewöhnlich nicht zu befassen. Sie ergehen von den Hilfsrichtern, den masters, oder außerhalb Londons von den registrars, und nur selten kommt es vor, daß sich eine Partei damit nicht beruhigt und von ihrem Rechte, den Richter selbst anzurufen, Gebrauch macht.

Der Sitz des Reichsgerichts, des High Court, ist London, und jeder Kläger kann sich mit seiner Sache nach London wenden. Aber jeden Kläger zu zwingen, die Klage in London anhängig zu machen, würde oft einer Rechtsverweigerung gleichkommen. Für einen Mann mit wenig Vermögen würde es auch heute, trotz der Billigkeit und Leichtigkeit des Reisens, unmöglich sein, die zur Beweisführung nötigen Zeugen aus einer entfernten Grafschaft nach London zu bringen, sie dort während der Dauer der Verhandlung zu unterhalten und sie für ihren Zeitverlust und die Vernachlässigung ihrer eignen Geschäfte gebührend zu entschädigen. Im Mittelalter war diese Schwierigkeit natürlich noch viel größer, und wenn nicht die ganze Zentralisation des Rechtswesens ein Mißgriff sein sollte, mußte ihr begegnet werden. Der Ausweg war, die Richter mehrere mal im Jahre als Assisenrichter das ganze König-

reich bereisen und die Streitfälle in den Grafschaften selbst hören zu lassen. Dafür erhielten die Richter verschiedene Vollmachten oder Aufträge, je nachdem sie bürgerliche Streitigkeiten zu erledigen oder Verbrecher abzurteilen hatten. Diese Einrichtung besteht noch heute mit einiger Abweichung. Denn während die alten Assisen selbständige Gerichtshöfe waren mit der Aufgabe, durch eine Jury die Tatsachen für die spätere Entscheidung durch das Gericht in London feststellen zu lassen, gelten die Assisen von heute als das Reichsgericht selbst, und der Richter spricht dort schon das Urteil des Reichsgerichts. Viermal im Jahre bereisen die Richter das Land, und überall, mit Ausnahme einiger stark bevölkerter Teile, werden bürgerliche Rechtshändel nur im Sommer und im Winter entschieden.

Die Form der Vollmacht, mit der die Richter hinausgehn, ist noch fast dieselbe wie vor alters, und mit gleicher Vollmacht werden ihnen eine Anzahl älterer Anwälte, die Rang und Titel eines King's Counsel\*) erlangt haben, beigelegt, sodaß bei etwa eintretender Verhinderung des Richters, oder wenn die Masse der vorliegenden Fälle seine Kräfte übersteigt, einer von diesen seine Stelle einnehmen kann, und in der Abwicklung der Geschäfte keine Verzögerung entsteht.

Ein besonderes Kennzeichen des englischen Verfahrens ist von jeher die Verwendung einer Geschwornenbank auch in bürgerlichen Rechtshändeln gewesen. Nötig sind die Geschwornen nicht. Sie werden nur auf Antrag einer der beiden Parteien einberufen, und die Kanzleiabteilung kennt sie überhaupt nicht. In bürgerlichen Sachen haben sie auch nicht die Bedeutung wie in der Strafrechtspflege.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in einem Streite um Geld und Geldeswert der rechtsgelehrte Richter überwiegen muß, und da der Richter in seiner Entscheidung nicht an den Spruch der Geschwornen gebunden ist, sondern ihm entgegen entscheiden kann, so müssen sich die Geschwornen manchmal recht überflüssig vorkommen. In verwickelten Sachen wird eine besondere Geschwornenbank (special jury) aus Mitgliedern der gebildeten Stände mit höhern Gebühren eingerichtet, doch im allgemeinen ist die Vorliebe für die Geschwornen schon der Kosten wegen nicht sehr groß und, wie es scheint, im Schwinden begriffen. Nur bei gewissen Klassen von Klagen ist es anders. Eine hübsche junge Dame, die ihren ehemaligen Liebster auf Schadenersatz wegen Bruch des Eheversprechens verklagt, würde mit der Abschaffung der Geschwornen nicht einverstanden sein. Ein Duzend der „guten und treuen Männer,“ besonders wenn sie verheiratet sind, werden den Bericht von ihrem Liebesjammer mit größerer Rührung annehmen und ihr ein besseres Schmerzensgeld auf die Herzenswunde legen, als ein grauer Menschenkenner von Richter. Die Buße, die der Treulose der Verlassenen zu zahlen hat, wird nach seiner Stellung bemessen und beschränkt sich keineswegs bloß auf den nachweisbaren Schaden. Ein edler Lord hat einen solchen zerronnenen Liebestraum mit der kleinen

\*) Der Titel King's Counsel, Königsanwalt, entspricht dem deutschen Justizrat, ist aber seltener und darum höher. Seine Träger zeichnen sich durch einen seidnen Talar aus, während sich der gewöhnliche Barrister mit Wollstoff begnügen muß.

Summe von 10000 Pfund bezahlen müssen und hatte die gewaltigen Kosten noch obendrein zu tragen.

In der Verhandlung tritt der Richter nicht so hervor wie in Deutschland. Seine Zunge wird wenig in Anspruch genommen, umsomehr aber sein Ohr. Angetan mit der großen Perücke sitzt er in feierlicher einsamer Majestät auf seinem hohen Richtersessel und lauscht dem Redekampfe, der von den feindlichen Anwälten ausgefochten wird. Daß eine Partei selbst ihre Sache führt, ist ihr nicht verwehrt, doch weise ist es nicht; denn, sagt das englische Sprichwort, wer sein eigener Rechtsanwalt ist, hat einen Esel zum Klienten. Der Anwalt des Klägers eröffnet das Turnei mit einer Darlegung seiner Sache und führt seine Zeugen vor, die von ihm ausgefragt, aber unmittelbar darauf von dem Gegenanwalt einem Kreuzverhör unterworfen werden, das bestimmt ist, sie in Widersprüche zu verwickeln und den Wert ihrer Aussagen zu schwächen. Zeuge sein gehört ganz entschieden nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens. Wer einmal einem spitzfindigen Anwalt als Versuchskaninchen für die Entfaltung seiner Talente gedient hat, sehnt sich nicht nach einer Erneuerung seiner Erfahrung. Dann tritt der Anwalt der beklagten Partei als Redner auf, legt die Verteidigung dar und führt seinerseits Zeugen vor, die nun wieder das Fegefeuer eines Kreuzverhörs von der klägerischen Seite auszuhalten haben. Wenn alle Zeugen hinreichend gepeinigt sind, erhält der Anwalt des Klägers das Wort, um noch einmal seinen Standpunkt zu vertreten, und sein „gelehrter Bruder“ für die Verteidigung antwortet. Soweit verhält sich der Richter nur als Zuhörer. Höchstens entscheidet er beim Zeugenverhör auf Verlangen, ob eine Frage zulässig sei oder nicht, und sieht, daß sich die feindlichen Anwälte nicht zu sehr in die Haare fahren. Findet nun die Verhandlung ohne Geschworne statt, so gibt er seinen Spruch, nachdem die Verteidigung fertig ist, vorausgesetzt, daß er nicht Bedenkzeit braucht, schlüssig zu werden. Sind Geschworne zugezogen, so hat er ihnen erst den Fall mit dem Für und dem Wider zu erläutern, bevor sie sich zur Beratung zurückziehen. Die Geschwornen müssen einstimmig sein. In Fällen aber, wo eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, einigen sich die Parteien oft, den Spruch der Mehrheit anzunehmen, um nicht die ganze kostspielige Verhandlung noch einmal durchzumachen. Daß die Entscheidung dem Rechte entspricht, dafür sorgt der Richter, der kein Bedenken trägt, den Spruch der Geschwornen beiseite zu setzen, wenn er ihm falsch erscheint. Ist eine Partei damit nicht zufrieden, nun so kann sie Berufung einlegen.

Über dem High Court steht als Berufungsgericht der Court of Appeal. Beide zusammen haben den Namen des High Court of Judicature. Warum die beiden unter einen Namen zusammengestellt worden sind, ist nicht recht erkennbar, es sei denn, weil beide in Gemeinschaft neue Regeln für das zu beobachtende Verfahren aufzustellen befugt sind. Der Berufungshof besteht aus dem Urkundenbewahrer oder Staatsarchivar (Master of the Rolls) und fünf Lordrichtern. Außerdem gehören ihm von Amts wegen an die Vorstizer der drei Abteilungen des High Court. Wenn eine Partei nur mit der Entscheidung des Richters unzufrieden ist, kann sie unmittelbar an den Berufungs-

hof gehn. Hat sie dagegen schon etwas an dem Spruche der Geschwornen auszusetzen, so hat sie sich zunächst an einen aus mehreren Richtern gebildeten Abtheilungshof (Divisional Court) des High Court zu wenden und eine neue Verhandlung zu beantragen. Der Berufungshof tagt in zwei Abtheilungen von je drei Richtern und ohne Zuziehung von Geschwornen. Über ihn hinaus ist dann noch eine Berufung an das Haus der Lords möglich.

Streng genommen hat jeder der erblichen Gesetzgeber, auch wenn er nicht bis drei zählen könnte, die Befugnis, über die schwierigsten Rechtsfragen endgültig zu urteilen. In der Gesetzgebung ist ihm seine Stimme unbestritten, doch in der Rechtsprechung haben sich die Lords mit richtiger Einsicht schon lange stillschweigend der Ausübung ihres Rechts begeben und das oberste Richteramt denen aus ihrer Mitte überlassen, die als Rechtskenner angesehen sind. Im Jahre 1844 zeigten einige Lords nicht übel Lust, dem Führer der Fren, D'Connell, durch Abgeben ihrer Stimmen zu einer Verurteilung zu verhelfen. Etwas Dümmeres hätten sie gar nicht tun können; denn sie hätten damit D'Connell zum Märtyrer gemacht und dem Richterspruche der Lords den Stempel der politischen Tyrannei aufgedrückt. Glücklicherweise bewogen die Vorstellungen des Lord Wharnccliffe die irenfeindlichen Heißsporne noch in letzter Stunde, von ihrem unsinnigen Vorhaben abzustehn, und seitdem ist von nicht rechtsgelehrten Lords auch kein Versuch mehr gemacht worden, sich als Richter aufzuspielen.

Im Jahre 1876 ist man bei der Neuordnung des Gerichtswesens einen Schritt weiter gegangen und hat, um die Besetzung dieses obersten Berufungshofes zu sichern, besondere Richterstellen geschaffen. Man hätte dabei sehr wohl den ganzen Gerichtshof von der Verquickung mit der gesetzgebenden Körperschaft befreien und selbständig für sich hinstellen können. Der konservative Geist Altenglands zog jedoch vor, die hergebrachte Verbindung von Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht aufzuheben, sondern die neuen Richter dem Hause als in jeder Beziehung vollberechtigte Mitglieder einzufügen mit der einzigen Beschränkung, daß sich die Peerwürde nicht vererbt. Die Zahl der richterlichen Lords von Amtes wegen (Lords of Appeal in Ordinary, nicht zu verwechseln mit den Lords Justices des Court of Appeal, die dem Oberhause nicht angehören) ist jetzt vier, denen sich der jeweilige Lordkanzler als Vorsitzender anschließt. Mindestens drei Lords sind für eine Entscheidung nötig. Als eine Art Rückhalt dienen die Lords, die früher ein hohes richterliches Amt bekleidet haben, wie Lord Brampton, der als Sir Henry Hawkins ein bekannter und von der Verbrechervwelt gefürchteter Richter war. In dem Namen des Hauses der Lords für den obersten Berufungshof ist schon die Zuständigkeit gegeben, nämlich für das gesamte Vereinigte Königreich, zu dem jedoch weder die Insel Man noch die Kanalinseln gehören, die, wie ihre eignen Parlamente, auch ihr eignes Rechtswesen haben. Selbständig sind auch das schottische und das irische Rechtswesen, und das dort geltende Recht weicht von dem englischen in vielem ab, sowohl in der Einrichtung der Gerichte wie im Verfahren und sogar in den Rechtsgrundsätzen. Das irische Recht zum Beispiel kennt keine Ehescheidung, sondern nur eine Trennung von Tisch und

Bett. Ein Ire, der sich von den Fesseln der Ehe losmachen will, muß sich deswegen mit einer Vorlage an das Haus der Lords wenden. Ein einheitliches Recht gibt es nur für die einzelnen Teile\*) des Vereinigten Königreichs, nicht für das ganze. Darum ist das Haus der Lords von nicht geringer Wichtigkeit, da seine Entscheidungen für alle drei Teile endgiltig sind.

Wie steht es nun mit den britischen Besitzungen außerhalb der beiden Eilande, die das Vereinigte Königreich ausmachen? Die Kolonien, zu denen man auch die Insel Man und die Kanalinseln rechnen mag, sehen wohl in König Edward ihren Oberherrn; aber vom britischen Parlament wollen sie nichts wissen, weil sie dort nicht vertreten sind. Alle größern Kolonien sind Großbritannien gegenüber tatsächlich unabhängig, und ihre Parlamente sind dem britischen gleich, nicht ihm untergeordnet. Ein Richterspruch des Hauses der Lords ist für sie nicht mehr als ein Urteil des großen Rats von San Marino, wohl aber erkennen sie alle den richterlichen Ausschuß des Geheimen Rats als oberste Berufungsstelle in Rechtsfragen an. Was sie mit dem Mutterlande verbindet, ist nicht das Kabinett mit dem Staatssekretär für die Kolonien, den eine Laune der britischen Wähler der Macht entkleiden kann, sondern der König im Rate. Der richterliche Ausschuß des Geheimen Rats ist der letzte Rest der außerordentlichen Gerichtsgewalt des Königs, aus der der Kanzleigerichtshof hervorging. Ihre strafrechtliche Seite ist mit der berühmten Sternkammer der ersten Stuarts untergegangen. Geblieben ist noch auf der Seite des Kirchenrechts und des bürgerlichen Rechts die endgiltige Entscheidung von Berufungen gegen Urteile der jetzt nur auf geistliche Dinge beschränkten Gerichtshöfe der englischen Staatskirche und gegen Urteile der obersten Gerichte in Indien und den nicht zum Vereinigten Königreich gehörenden britischen Besitzungen. In älterer Zeit war die Art und Weise der Urteilsfindung wie im Hause der Lords, d. h. jedes Mitglied des Rats war zur Mitwirkung berechtigt. Seit etwa siebenzig Jahren hat man die richterlichen Geschäfte den Rechtskundigen allein überlassen. Im Jahre 1871 wurden vier besondere Richter dafür angestellt, und jetzt liegt die Sache so, daß die vier besoldeten Richterposten des Hauses der Lords und die des Geheimen Rats von denselben Personen ausgefüllt werden. Diesen vier schließen sich auch hier der Lordkanzler und ehemalige Richter, die Mitglieder des Rats sind, an.

Der Unterschied zwischen beiden Richterkollegien wird dadurch nicht verwischt; denn im Verfahren sind sie grundverschieden. Der Gerichtshof der Lords verfährt wie eine parlamentarische Körperschaft. Die Richter erörtern den Fall offen als eine Vorlage und stimmen offen ab. Der richterliche Ausschuß des Geheimen Rats dagegen tagt geheim als eine Regierungsbehörde. Seine Entscheidung läßt weder die Meinungen der einzelnen Richter noch das Verhältnis der Stimmen erkennen. Das Ergebnis der Beratung kleidet sich

\*) Das schließt jedoch landschaftliche Unterschiede nicht aus. In England gibt es drei verschiedene Arten der natürlichen Erbfolge bei Grundbesitz: gleiche Teilung unter alle Söhne in Kent, das Erbrecht des jüngsten Sohnes mit Ausschluß der ältern in einigen alten Städten, und das Recht der Erstgeburt im übrigen England.

in die Form einer Empfehlung des Ausschusses, das angefochtne Urteil entweder umzustoßen oder zu bestätigen. Die rechtskräftige Entscheidung ergeht dann auf Grund dieser Empfehlung durch den König im Rate.

Mit der Fällung eines Urteils ist natürlich die Aufgabe der staatlichen Rechtspflege noch nicht erfüllt. Nicht minder wichtig ist die Ausführung des Urteils, die den Vollstreckungsbeamten zufällt. Bei den neuen Grafschaftsgerichten hat der Registrar, der immer ein Solicitor ist, gewöhnlich auch den Posten eines Obergerichtsvollziehers (High Bailiff), der die schuldigen Geldbeträge einzutreiben hat, im Notfalle durch Pfändung. Bei der Ausführung der Urteile der höhern Gerichte aber hat es die Vorliebe für das Althergebrachte nicht übers Herz gebracht, den Sheriffs fallen zu lassen.

Manche Städte haben das Recht, sich selbst einen Sheriff zu wählen; die Londoner City hat ihrer sogar zwei, die auch für Middlesex gelten. Sonst hat jede Grafschaft ihren Sheriff, der jedes Jahr aus den Reihen der Grundbesitzer neu bestellt wird durch die Förmlichkeit des Sheriffsstechens (pricking the sheriffs). Alljährlich werden aus jeder Grafschaft drei Namen auf die Liste gesetzt, und der König bestimmt den Sheriff, indem er gegen den Namen des Betreffenden ein Loch in das Papier sticht. Der Sheriff ist auf die Dauer seiner Amtszeit für die Ausführung der Urteile des Gerichtshofs verantwortlich. Natürlich ist ihm die Erfüllung seiner Aufgabe unmöglich, weil er von der ganzen Sache so gut wie nichts versteht. Er begnügt sich deshalb mit der durch die Repräsentationspflichten etwas kostspieligen Ehre, High Sheriff zu sein, und überläßt die ganze Arbeit einem Solicitor, der dafür die Sporteln des Amtes bezieht. Er kann dazu wählen, wen er will, doch da er verantwortlich bleibt, so wird gewöhnlich von den aufeinander folgenden Sheriffs immer derselbe Untersheriff bestellt, was allein eine geordnete und regelmäßige Abwicklung der Geschäfte ermöglicht. Undernfalls würde das geschichtlich ehrwürdige Sheriffamt ganz abgeschafft werden müssen.

Die Vollstreckung der Urteile dürfte in allen zivilisierten Ländern dieselbe sein. Wenn der Schuldner nicht gutwillig zahlt, wird er ausgepfändet. In der guten alten Zeit hatte ein Gläubiger auch das Recht, einen Schuldner ins Gefängnis zu stecken und dort bis zur Bezahlung der Schuld festzuhalten, auch ohne gerichtliches Erkenntnis. Seit 1869 ist das nicht mehr möglich, aber eine Art Schuldhast gibt es doch noch. Wenn der Gläubiger dem Richter glaubhaft macht, daß der Schuldner die Mittel hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Richter den Schuldner gefangen setzen, bis er zahlt. Nur darf die Haft ein Jahr nicht überschreiten. Im Jahre 1901 wurden von Grafschaftsgerichten nicht weniger als 129936 Haftbefehle erlassen. Bei den meisten Schuldnern genügte das, ihre Taschen zu öffnen, bei 8490 blieb die Drohung fruchtlos, und sie büßten für ihre Zahlungsunfähigkeit im Gefängnis. Die Haft wird freilich nicht verfügt der Schuld wegen, sondern wegen Mißachtung des richterlichen Zahlungsbefehls; aber für den armen Teufel, der nicht zahlen kann, ist der Unterschied nicht erkennbar.

Bei Zahlungsunfähigkeit bei mehreren Forderungen droht dem Schuldner das Konkursverfahren, vorausgesetzt, daß die Summe, die er schuldet, fünfzig

Pfund übersteigt. Ein kleiner Händler, dessen Kredit nicht so hoch geht, kann sich auf diese Weise seiner Schulden nicht entledigen, und bis 1883 war er übel dran. Wucherer saugen den kleinen Mann noch mehr aus als den höher stehenden. Bis zu dem genannten Jahre konnte ein solcher Blutsauger sein Opfer das ganze Leben lang verfolgen, und auch wenn alle Schulden fünfzig Pfund überstiegen, gab es keinen Ausweg, weil die Kosten der Konkursöffnung zu hoch sind. Jetzt ist der Grasschaftsrichter ermächtigt, einen kleinen Schuldner, sofern seine Schulden nicht mehr als fünfzig Pfund betragen, wieder frei zu machen, indem er nach Lage der Dinge ihm auferlegt, einen gewissen Prozentsatz der Verbindlichkeiten zu bezahlen.

Für das Konkursverfahren sind besondere Beamte, Official Receivers, bestellt. Ihre Hauptpflicht ist jedoch nicht die Verwaltung der Masse, da es den Gläubigern freisteht, dies selbst zu besorgen; sie haben vielmehr den Schuldner zu vernehmen und die Ursachen der Zahlungseinstellung zu untersuchen. Liegen Verstöße gegen das Gesetz vor, so leiten sie eine strafrechtliche Verfolgung ein, und wenn sie finden, daß der Schuldner durch leichtsinnige Wirtschaft seinen Fall herbeigeführt hat, so kann man sicher sein, daß der Richter, bei dem die Entscheidung liegt, in London ein Richter des High Court, sonst ein Grasschaftsrichter, die Entlastung des Schuldners auf längere Zeit verweigert und ihn bis dahin kreditunfähig macht. Wo große Summen ins Spiel kommen, wird das Konkursverfahren für beide Teile das beste sein; für die Gläubiger erlangt es, was zu erlangen ist, und für den Schuldner bedeutet es die Befreiung von einer schweren Last und die Möglichkeit einer neuen glücklichen Laufbahn. Bei kleinern Summen ist es für die Gläubiger oft besser, sich gütlich mit dem Schuldner zu einigen, weil sonst die Kosten des Verfahrens ihre Anteile zu sehr schmälern würden, wie der folgende, glücklicherweise nicht gewöhnliche Fall beweist. Die Masse eines Gemeinschuldners in Wandsworth im Jahre 1888 ergab die Summe von rund 756 Pfund. Die Gerichtskosten und die Gebühren für Massenverwaltung und Versteigerung verschlangen davon fast 729 Pfund, sodaß nur 27 Pfund zur Verteilung gelangten, und die Gläubiger  $\frac{1}{3}$  Penny aufs Pfund oder noch nicht  $\frac{1}{7}$  Prozent ihrer als richtig anerkannten Forderungen erhielten. Die Gerichtskosten allein hatten mehr als die Hälfte der Masse genommen.

In einem Rechtsstreit ist es gar nicht schwer, eine im Verhältnis zum Gegenstand riesige Kostenrechnung auflaufen zu lassen. Um Mißbräuchen und Übervorteilungen vorzubeugen, werden zwar die Rechnungen von besondern Rechnungsbeamten (Taxing masters) geprüft und gewöhnlich stark beschnitten — in einem Falle wurden 63 Prozent abgezogen —, doch für den, der zu zahlen hat, sind sie noch immer mehr als hoch genug. Bei den Grasschaftsgerichten betragen die voranzuzahlenden Gebühren drei Schillinge für jedes eingeklagte Pfund mit einem Schilling obendrein bis zum Höchstbetrage von 61 Schillingen. Da nun wenig Klagen auf mehr als zwanzig Pfund gehn, so hat also der Kläger schon fünfzehn Prozent seiner Forderung voranzubezahlen. Noch teurer wird die Sache, wenn juristischer Beistand nötig ist. Jeder Brief, den ein Solicitor zu schreiben für angebracht findet, wird mit sechs Schillingen

und acht Pence berechnet, und solche Auslagen erhält die siegreiche Partei von der unterlegnen nicht ersetzt. Die im Jahre 1901 bei den Grafschaftsgerichten eingeklagten Forderungen ergaben eine Gesamtsumme von 1820054 Pfund und beanspruchten an Gerichtskosten 167000 Pfund und an sonstigen Gebühren 482000 Pfund, zusammen 649000 Pfund oder über 35 Prozent. Bei Rechtshändeln vor einem der höhern Gerichtshöfe kann man weder Solicitors noch Barristers entbehren, und auch die Gerichtskosten sind hoch; sogar in einem einfachen Falle kann man sich immer auf ein paar hundert Pfund gefaßt machen, und in einem schwierigen, der den Gerichtshof tagelang beschäftigt, gehts in die Tausende, besonders wenn Barristers vom ersten Range mit der Führung betraut sind, denen immer noch ein paar jüngere Barristers zur Unterstützung beigelegt werden. Wenn endlich gar noch Berufung eingelegt und die Sache von einer Stelle zur andern geschleppt wird, können einem die Augen übergehen.

Für eine streitsüchtige Partei bietet das englische Gerichtsverfahren Wege genug. Im Jahre 1893 erregte ein Fall großes Aufsehen, weil er dem Eigentümer eines juristischen Fachblatts, das darüber schrieb, eine Beleidigungsklage und eine Geldbuße von 150 Pfund eintrug. Die Sache begann 1889 mit einer Forderung von 43 Pfund für Hausmiete. Die verklagte Partei stellte eine Gegenforderung auf, wurde aber abgewiesen und zur Zahlung der Schuld und der Kosten verurteilt, die sich schon auf 135 Pfund beliefen. Damit nicht zufrieden, versuchte sie alle Spitzfindigkeiten, die möglich waren, und als die Sache endlich abgetan war, stand die Kostenrechnung auf 743 Pfund, die bei der Prüfung auf 680 Pfund ermäßigt wurden. Und das wegen einer Summe von 43 Pfund! Wohl kann man sagen, solche Fälle seien selten. Aber daß sie vorkommen können, beweist, daß man an dem englischen Gerichtsverfahren noch viel bessern und vereinfachen kann, am meisten bei den Kosten. Die höhern Gerichte sind für den weniger bemittelten Mann fast verschlossen, für den wohlhabenden ist auch ein Sieg wenig mehr als ein Pyrrhuszieg, und eine Niederlage kann seinen Untergang nach sich ziehn. Die Maschine der Rechtsprechung bedarf einer großen Menge Öl, wie die streitenden Parteien zu ihrem Leidwesen erfahren. Aber die Engländer sind daran gewöhnt, und trotz aller Mängel sind sie mit ihrer Rechtsprechung zufrieden, weil sie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter vertrauen können, und weil die Entscheidungen den geltenden Rechtsanschauungen entsprechen.

Wo sich, wie in England, die Entwicklung nicht sprungweise, sondern durch allmählichen Übergang vollzieht, da kann man natürlich auf strenge Einheitlichkeit nicht rechnen, und an Sonderbarkeiten fehlt es nicht. Doch so lange in der Hauptsache dem praktischen Bedürfnis genügt wird, wollen solche Sonderbarkeiten nicht viel sagen. Das englische Recht ist nicht erstarrt, sondern noch ebenso bildsam wie je. Als das gemeine Recht nicht mehr ausreichte, haben die Juristen das Billigkeitsrecht ausgebildet, und sie haben auch weiter das Recht den Bedürfnissen der Zeit anzupassen gewußt. Die Zentralisation der Rechtsprechung und die Vereinigung der Juristen an einem Orte sind dafür von dem größten Wert gewesen. Jedes Geschlecht sieht mit dem Fort-

Schritt der menschlichen Gesellschaft neue Verhältnisse zutage treten und hat deshalb die Aufgabe, sie in die Rechtsordnung einzufügen. Sonst wird das größte Recht die größte Ungerechtigkeit. Ist die Gesellschaft in ihrem Kern gesund, so vermag sie die Aufgabe zu lösen, ist sie angefault, so erringt sich das Neue die rechtliche Anerkennung durch gewaltfame Umwälzung. Von ernstesten Störungen ist auch die englische Gesellschaft nicht verschont geblieben, aber durch rechtzeitiges Einlenken hat sie noch immer verstanden, das Recht in Einklang mit den Forderungen der Zeit zu bringen.



## Über den Einfluß der Wissenschaft auf die Literatur in der letzten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts

Von Gerhard Gran in Christiania

**F**ur Zeit der vorletzten Jahrhundertwende und ein gutes Stück in das neunzehnte Jahrhundert hinein war es die Poesie, die die Hegemonie in der Welt der Geistesmächte hatte. Sogar die Wissenschaften mußten sich vor ihrer Herrschaft beugen, sodaß man zu dieser Zeit gut von einer poetischen (oder romantischen) Physik, einer poetischen Geologie, einer poetischen Soziologie, einer poetischen Medizin usw. sprechen konnte. Auch innerhalb der Fächer, die heute zu den exaktesten gerechnet werden, waren die Forscher von den Dichtern und den Dichterdenkern angesteckt, und sie sahen ihre Aufgaben nicht so sehr darin, Tatsachen aufzuklären, als darin, diese zu Hypothesen, die in der Regel auf der lockersten Wirklichkeitsgrundlage geträumt waren, zusammenzubinden.

Dies gilt nicht bloß von Männern, deren natürliche Begabung zwischen Dichtung und Wissenschaft lag, wie von Steffens, Schelling und dem phantastischen Physiker F. W. Ritter, sondern auch die nüchternsten Forscher, wie zum Beispiel H. C. Ørsted, mußten der Zeitrichtung ihren Tribut zahlen. Als dieser 1807 und die folgenden Jahre Vorlesungen über Naturlehre hielt, legte er nur wenig Gewicht darauf, seinen Zuhörern die physikalischen und die chemischen Einzelheiten einzuprägen, sondern er suchte vor allem ihre Aufmerksamkeit auf das geheimnisvolle Band hinzu lenken, womit alle Erscheinungen trotz des unendlichen Unterschieds auf der Oberfläche innerlich zusammengeknüpft sind. Er ging von der Elektrizität aus und wies immer auf die beiden Grundkräfte hin, die überall die polaren Gegensätze in der Natur darstellen. Diese Grundkräfte fand er in allen Teilen der unorganischen und der organischen Natur wieder — bis auf den Geschlechtsunterschied bei Pflanzen und Tieren, bis auf die Liebe und den Haß unter den Menschen. Und er fand für diese Gedanken Worte, die so geheimnisvoll und unklar waren, daß sie die mysteriendurstigen Seelen der romantischsten Studenten sättigten.

Später im neunzehnten Jahrhundert aber, nachdem die Wissenschaft auf dem sichern Wege der Untersuchung ihren Erfahrungsschatz vergrößert hatte,